



HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (FDP) vom 15.04.2024**Zeitpunkt zur Ermittlung des Bemessungssatzes in der Beihilfe in Hessen****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Abgeordneten Barth und Rudolph von der SPD stellten bereits 2015 eine Kleine Anfrage zu diesem Thema. Angesichts der aktuellen Regierungsbeteiligung ist es angebracht, das betreffende Thema erneut zu überprüfen. In der Hessischen Beihilfeverordnung (HBeihVO) wird festgelegt, dass für die Festlegung des Bemessungssatzes die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich sind (§ 15 Abs. 1 Satz 8 HBeihVO). Im Gegensatz dazu beziehen sich die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBhV) und die Beihilfeverordnung in Niedersachsen (NBhVO) (§ 43 Abs. 1 Satz 1 NBhVO) auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Auch in Baden-Württemberg (§ 14 Abs. 1 Satz 3 LBV) und Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BVO NRW) sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen entscheidend. Die hessische Regelung birgt das Risiko, dass sich bei Änderungen im Versichertenstatus Leistungen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung noch Teil des Bemessungssatzes gewesen wären, möglicherweise zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr oder nicht mehr vollständig berücksichtigen lassen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Aus welchem Grund stellt die hessische Beihilfeverordnung auf den Zeitpunkt der Antragstellung und nicht auf den der Leistungserbringung ab?
- Frage 2 Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Abstellen auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung sachgerechter wäre?
- Frage 3 Falls nein: Warum ist nach Auffassung der Landesregierung das Abstellen auf den Zeitpunkt der Antragstellung sachgerechter?
- Frage 4 Falls ja: Plant die Landesregierung an dieser Stelle eine Änderung der HBeihVO?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen hat ein familienbezogenes Bemessungssatzsystem, das einen gemeinsamen einheitlichen Bemessungssatz (BMS) für den gesamten Familienverband festlegt und sich den familiären Verhältnissen flexibel anpasst.

Die Beihilfe beträgt nach § 15 HBeihVO für alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 v. H. Für jedes Kind, das nach § 3 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 v. H., höchstens jedoch auf 70 v. H. Diese Steigerung wirkt für jedes Mitglied des Familienverbandes für die Dauer der Berücksichtigungsfähigkeit der oder des Angehörigen in der Beihilfe.

Ein Beihilfeantrag enthält regelmäßig mehr als zehn Belege für medizinische Aufwendungen aus einem längeren Zeitraum und für mehrere Personen des Familienverbandes. Wenn bei der Bemessung der Beihilfe für den Bescheid auf einen einzigen Zeitpunkt abgestellt werden kann, ist die Beihilfestelle nicht gezwungen, für jede einzelne Aufwendung und jedes berücksichtigungsfähige Mitglied aus dem Familienverband einzeln den konkreten BMS zu ermitteln.

Da sich familiäre Verhältnisse häufiger ändern, hat sich vor dem Hintergrund des Massengeschäfts mit jährlich mehr als 700.000 Beihilfeanträgen das der Verwaltungsvereinfachung dienende Abstellen auf den Zeitpunkt der Antragstellung bewährt.

Wiesbaden, 21. Mai 2024

Prof. Dr. Roman Poseck